



## Merkblatt

# Schiessanlagen – Handlungsbedarf bei Kugelfängen

September 2016

Bei den Sanierungen von Altlasten ist im Sinne des Art. 32d USG<sup>1</sup> grundsätzlich der Verursacher kostentragungspflichtig. Man unterscheidet dabei zwischen Verhaltens- und Zustandsstörern. In erster Linie tragen die Verhaltensstörer die Kosten. Bei den Schiessanlagen sind dies die Schützenvereine. Wenn die Verursacher zahlungsunfähig sind, entstehen Ausfallkosten. Nach Art. 25 Abs. 2 KUSG<sup>2</sup> sind die Ausfallkosten durch die Gemeinden zu tragen. Gemäss Art. 26 KUSG leistet der Kanton Beiträge an die durch die Gemeinden zu tragenden Massnahmenkosten. Die Höhe der Beiträge sowie das Verfahren werden durch den Regierungsrat geregelt (§17 KUSV<sup>3</sup>). Die Bestimmung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Bundesrecht.

Der Bund leistet gemäss dem neuen Art. 32e Abs. 3 USG Abgeltungen an die Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, wenn nach dem 31. Dezember 2012 auf Standorte in Grundwasserschutzzonen und nach dem 31. Dezember 2020 auf übrige, keine Abfälle mehr gelangt sind. Der Bundesbeitrag beträgt nach Abs. 4 für Abgeltungen bei 300-m-Schiessanlagen pauschal Fr. 8'000.-- pro Scheibe und für die übrigen Standorte 40 % der anrechenbaren Kosten.

### Abgeltungen an die Sanierung von Kugelfängen durch Bund und Kanton

	Höhe	Fristen und Voraussetzungen
<b>Bund</b>		
300-m-Anlagen:	Fr. 8'000.--/Scheibe	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bis am 31. Dezember 2020 (ausserhalb Grundwasserschutzzonen) muss die Schiessanlage stillgelegt oder ein künstlicher Kugelfang (KKF) eingebaut sein.</li><li>▪ Weitere Voraussetzungen regelt die VASA<sup>4</sup>.</li></ul>
Übrige Anlagen:	40%	
<b>Kanton</b>	maximal 15%	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beitragshöhe gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 646 vom 20. September 2016</li><li>▪ Die Fristen für Kantonsbeiträge werden fallweise mit Sanierungsverfügung durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) festgelegt.</li><li>▪ Alle tatsächlich angefallenen Kosten müssen mit Belegen (z.B. Deponiebelege) ausgewiesen werden können.</li><li>▪ Ansonsten gelten die Voraussetzungen des Bundes.</li></ul>

### Handlungsbedarf (siehe auch Schema auf nächster Seite)

<b>Bis 31. Dezember 2020 stillgelegte Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sanierung der Kugelfänge bis 2020 für Anlagen ausserhalb Grundwasserschutzzonen (definitive Fristen durch Sanierungsverfügung der LUD)</li><li>▪ Abgeltungen von Bund und Kanton sind bei diesen Anlagen gesichert.</li></ul>
---	---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983; SR 814.01

<sup>2</sup> Kantonales Umweltschutzgesetz vom 26. Januar 2005; NG 721.1

<sup>3</sup> Kantonale Umweltschutzverordnung vom 12. Juli 2005; NG 721.11

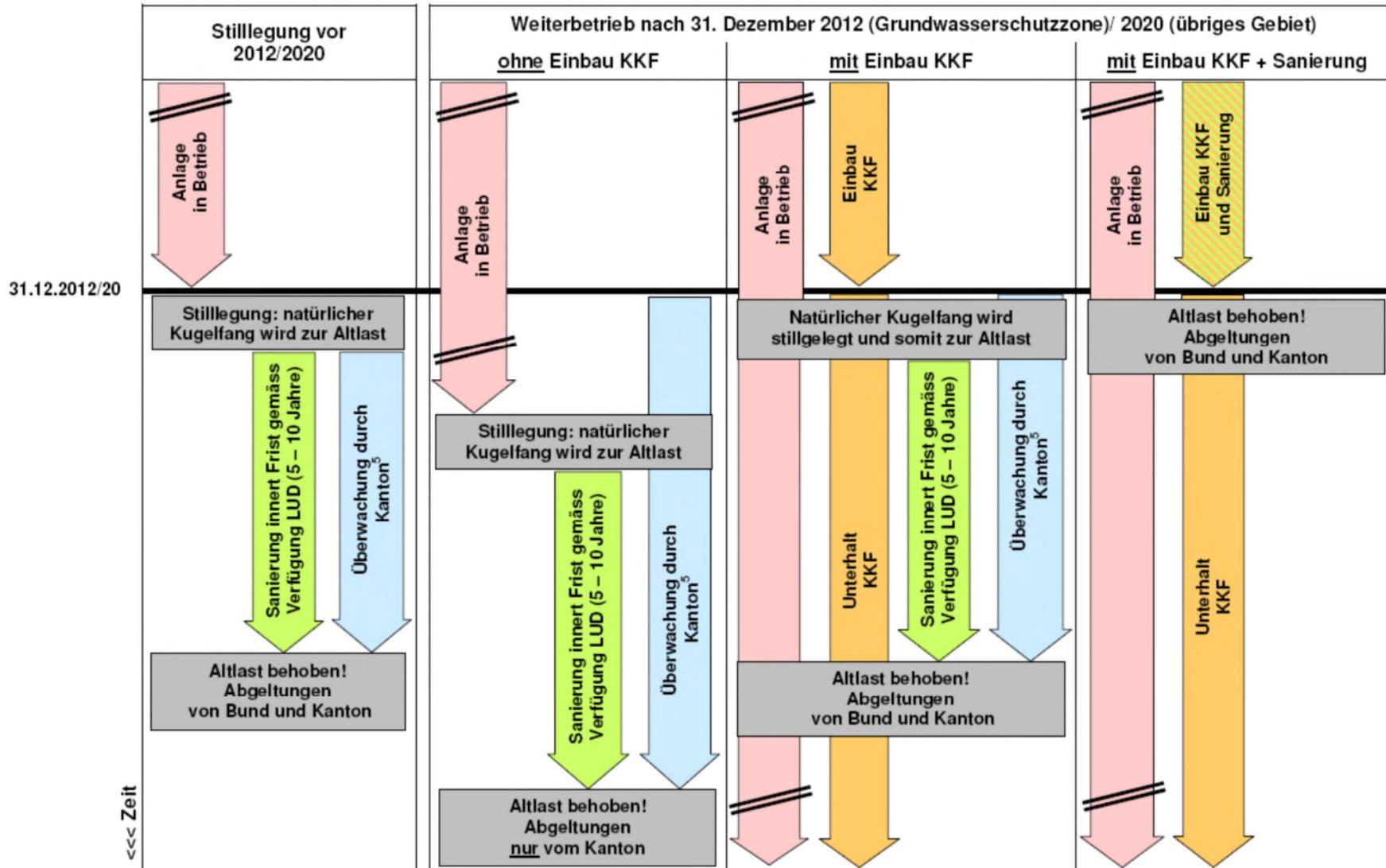
<sup>4</sup> Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000; SR 814.681

<sup>5</sup> Überprüfung der Sanierungsbedürftigkeit alle 5 Jahre durch Kanton (siehe Schema)

---

**Nach 31. Dezember 2020 betriebene Anlagen**

- Durch eine Stilllegung respektive dem Einbau von KKF vor 2020 können die Abgeltungen des Bundes gesichert werden. Verstreicht die Frist ungenutzt, besteht weder Anspruch auf Bundes- noch auf Kantonsbeiträge.
  - Durch die Stilllegung der Schiessanlage oder den Einbau eines KKF wird der natürliche Kugelfang in der Regel automatisch zur Altlast und somit sanierungsbedürftig. Die Fristen für die Sanierung werden in einer Verfügung der LUD festgelegt.
  - Bei Einbau eines KKF wird dringend empfohlen, gleichzeitig ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten und eine umgehende Totalsanierung des Kugelfanges vorzusehen.
  - Der Kanton überprüft alle 5 Jahre die von den Kugelfängen ausgehende Gefährdung für die Umwelt. Besteht aufgrund neuer Erkenntnisse, geänderten gesetzlichen Grundlagen oder festgestellten Beeinträchtigung von Schutzgütern ein Sanierungsbedarf, bleibt eine Verfügung zur Sanierung des Kugelfanges vor Stilllegung der Anlage vorbehalten.
-



KKF: Künstlicher Kugelfang



unbestimmter Zeitraum



Zeitraum mit vorgegebener Frist

**Kanton Nidwalden**  
**Amt für Umwelt und Energie**  
Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 40 60  
[www.nw.ch](http://www.nw.ch)

NW-#1005554-v1-AUE\_nw\_altl\_schiala\_Merkblatt\_Handlungsbedarf\_2016.docx